



Dennoch waren im ausgehenden 20. Jahrhunderts rund 300.000 Kindersoldaten weltweit im Einsatz (Angaben der UNO

von 1996 im „Impact of Armed Conflict on Children“, so genannter Machel-Bericht). Es gibt zurzeit mehr als 30 Kriege weltweit, in denen Kindersoldaten kämpfen. Aktuelle Beispiele sind Afghanistan, Burundi, Elfenbeinküste, Guinea, Indien, Irak, Israel und die besetzten Gebiete, Indonesien, Kolumbien, Demokratische Republik Kongo, Burma, Nepal, die Philippinen, Sri Lanka, Somalia, Sudan und Uganda. In Europa hat sich die Zahl verringert, seit der Jugoslawien-Krieg beendet ist. Aber im Kaukasus gibt es nach wie vor Kindersoldaten. Die meisten minderjährigen Soldaten werden zurzeit im Kongo, aber auch in Myanmar (Burma) rekrutiert. Dort soll es Schätzungen zufolge 70.000 Soldaten unter 18 Jahren geben. Der Kontinent mit den meisten Kindersoldaten ist Afrika, 120.000 kämpfen hier in verschiedensten Gruppen und Rebellorganisationen, auch in staatlichen Armeen.

Es wird berichtet, dass es immer wieder vorkommt, dass diese Kinder ihre eigene Familie erschießen müssen, damit sie keine Bindung zu ihrem „früherem“ Leben mehr haben. Alkohol und Drogen werden eingesetzt, um Kinder willig zu machen. Nicht alle werden sofort als Soldat eingesetzt, sondern sind als Boten, Träger und Spione tätig. Wegen ihres geringen Körpergewichts werden sie auch eingesetzt, um Minenfelder zu räumen, eine Aufgabe, bei der sehr viele Kinder schwerst ver-

letzt werden oder sterben. Auch Mädchen werden eingezogen, oft gewaltsam, wenn auch in geringerer Zahl als Jungen. Sie werden meist gezwungen, als Köchin zu arbeiten oder als Prostituierte der Soldaten im Lager. (Quelle JRK)

Aktionen des Deutschen Roten Kreuzes

Der 12. Februar ist mittlerweile zu einem Protesttag gegen den Einsatz von Kindersoldaten geworden. Sein Markenzeichen ist der rote Handabdruck, der von einem Bündnis internationaler Menschenrechts- und Kinderrechtsorganisationen entwickelt wurde. Jedes Jahr wird anlässlich des „Red Hand Days“ dazu aufgerufen, rote Handabdrücke als Protest zu sammeln. Im Februar 2010 sind über 320.000 roter Handabdrücke gesammelt wurden.

Von 1999 bis 2001 hatte das Jugendrotkreuz außerdem mit der Aktion „Kindersoldaten – Youth must act“ auf die dramatische Situation der Kindersoldaten aufmerksam gemacht.

Das Rote Kreuz unterstützt den Kampf gegen die Rekrutierung von Kindern generell durch die Verbreitung, also Bekanntmachung, des Humanitären Völkerrechts und die Beobachtung seiner Einhaltung.

Für weitere Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

**Verbreitungsarbeit 7:
Die Zusatzprotokolle 1-3**



Die Zusatzprotokolle 1-3

Krieg im Wandel

die Entstehung der Zusatzprotokolle 1 bis 3

Die im Jahre 1949 verabschiedeten Genfer Konventionen gingen bei der Behandlung und Berücksichtigung von Opfern von internationalen Konflikten aus, also von Konflikten zwischen zwei Staaten. Doch seit der Mitte des 20. Jahrhunderts ändert sich der Charakter bewaffneter Konflikte. Es geht heute zunehmend nicht um internationale Auseinandersetzungen, z.B. innerstaatliche Konflikte und Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und Parteien innerhalb eines Staates oder um Aufstände ethnischer Minderheiten. Deshalb entsprach der Schutz der Zivilbevölkerung und der Opfer dieser Kriege auch nicht mehr dem definierten Anwendungsbereich der Genfer Konventionen von 1949. Deshalb wurde es notwendig, neue Abgrenzungen von Kombattanten zu Zivilisten in bewaffneten Konflikten innerhalb eines Staates durch die Zusatzprotokolle zu schaffen, die am 6. Juni 1977 verabschiedet wurden, und zwar

- I. Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.
- II. Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte.

So dann wurde das III. Zusatzprotokoll am 8. Dezember 2005 gefasst. Hier werden als anerkannte Schutzzeichen das Rote Kreuz, der Rote Halbmond und auf Anregung von Israel und anderen Staaten der Rote Kristall als weiteres Schutzzeichen eingeführt.

Derzeit sind ca. 194 Länder den Genfer Abkommen von 1949 und ca. 169 Staaten den Zusatzprotokollen I und II von 1977 beigetreten (allerdings mit Einschränkung und unterschiedlicher Akzeptanz), 51 Länder haben das 3. Zusatzprotokoll von 2005 ratifiziert.

Wesentlicher Inhalt der Zusatzprotokolle 1-3

Allgemein

In den Zusatzprotokollen 1 bis 2 werden sowohl Schutzbestimmungen für einzelne Personengruppen (z.B. Frauen, Kinder) spezifiziert, als auch ausdrückliche Begrenzungen der Mittel und Methoden der Kriegsführung festgelegt. Das erste Zusatzprotokoll präzisiert insbesondere eine Reihe von Bestimmungen der Abkommen von 1949, deren praktische Anwendung sich als unzulänglich erwiesen hatte. Der wichtigste Aspekt des zweiten Zusatzprotokolls war die Schaffung über den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen von 1949 hinausgehender Bestimmungen für nichtinternationale bewaffnete Konflikte, was zu einer vergleichsweise geringen Ratifikationsbereitschaft der Staaten geführt hat.

Aktuelles Beispiel: Kindersoldaten

Artikel 43 des Zusatzprotokolls I versucht, die konfliktbeteiligten Kombattanten in Abgrenzung zur Zivilbevölkerung zu definieren. D. h. hier alle sogenannten organisierten bewaffneten

Verbände, Gruppen und Einheiten. Doch es gibt Kinder, die zu den Waffen gezwungen werden, aktuell besonders im Kongo und in Ruanda. Denn gerade bei den neuen Formen des Krieges, die als „asymmetrische“ Kriege bezeichnet werden, werden Kindersoldaten von den gegnerischen Kräften als Schutzschilde oder Zwangskombattanten vorgeschoben. Das stellte eine neuere IKRK-Studie über die Teilnahme von Zivilpersonen an Feindseligkeiten fest.

Deshalb wurde von der UN im November 1989 ein Übereinkommen über die Rechte von Kindern geschaffen (Convention of the rights of Children). Die Bundesrepublik Deutschland ist am 5. April 1992 als Vertragsstaat der UN-Kinderrechtskonvention beigetreten. Das Protokoll wurde ergänzt durch ein Protokoll vom 25. Mai 2005 zum Übereinkommen über den Schutz von Kindersoldaten in bewaffneten Konflikten. Dort heißt es in Artikel 1, dass „die Vertragsstaaten alle Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen.“ Dennoch verstoßen leider immer wieder Staaten, vor allem in Südostasien und in Afrika, gegen dieses Abkommen. Unabhängig davon gilt die Rekrutierung und Teilnahme von Kindern unter dem 15. Lebensjahr an Kampfhandlungen als Kriegsverbrechen. Diese werden gemäß Artikel 8 des Status des Internationalen Strafgerichtshofes Den Haag geahndet und verfolgt. Im Detail heißt es in Artikel 77 – I. Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949:

Die am Konflikt beteiligten Parteien treffen alle praktisch durchführbaren Maßnahmen, damit Kinder unter 15 Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen; sie sehen insbesondere davon ab, sie in ihre Streitkräfte einzugliedern.